

Ordnung zur Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen

Die Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen gemäß Rektoratsbeschluss vom 31.10.2019 werden wie folgt geändert:

Die Präambel wird neu gefasst:

Die Young Academy des House of Young Talents (HYT) der Universität Siegen möchte herausragende Studierende und Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Master- bzw. Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen, um damit größtmöglichen Freiraum für eigene wissenschaftliche Betätigung zu schaffen. Gefördert werden sollen exzellente Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die an der Universität Siegen ein Masterstudium aufnehmen oder vor Kurzem aufgenommen haben sowie exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion beginnen mochten oder vor Kurzem begonnen haben. Die Stipendien werden fakultäts- und fächerübergreifend vergeben und sind für Promovierende auf eine Dauer von drei Jahren angelegt, für Masterstudierende auf die jeweilige Regelstudienzeit, maximal jedoch zwei Jahre.

In § 1, Abs. (2), Satz 6 werden die Worte „gemäß § 2 Abs. 2“ gestrichen.

§ 2, Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang der Bewerbung per E-Mail. Die für die Bewerbung nötigen Dokumente sind der jeweils gültigen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 5, Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Höhe des Stipendiums beträgt

- für Masterstudierende 400 EUR monatlich für eine Dauer von maximal zwei Jahren und
- für Promovierende 1.500 EUR monatlich für eine Dauer von drei Jahren.

Für Promotionsvorhaben, die nach Ablauf der Förderung noch nicht abgeschlossen sein werden, soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor eine ggf. nötige Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln sicherstellen, ein entsprechender Plan zur Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Im Fall der Masterstipendien kann das Stipendium nur für ein Jahr bewilligt werden, falls sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei Stipendienbeginn bereits im dritten Semester des Masterstudiums befindet.

In § 5 wird nach Abs. (1) der folgende Abs. (2) eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

- (2) Das dritte Förderjahr für Promovierende wird zunächst nur unter Vorbehalt bewilligt. 18 Monate nach Förderbeginn muss die bzw. der Geförderte einen begutachtungsfähigen Fortschrittsbericht vorlegen, in dem der aktuelle Stand des Promotionsprojekts dargelegt wird und die erreichten bzw. noch ausstehenden Meilensteine thematisiert werden. Gleichzeitig muss die Mentorin bzw. der Mentor ein Gutachten zum Stand des Promotionsprojekts und zu den Perspektiven zum Abschluss der Promotion vorlegen. Auf Basis dieser Dokumente entscheidet der Vergabeausschuss, ob das dritte Förderjahr endgültig bewilligt wird.

§ 5, Abs. (3), Satz 5 wird wie folgt geändert:

Unverbrauchte Sachmittel eines Förderjahres können in das nächste Förderjahr übertragen werden, wenn dies für einen angemessenen Zweck (z.B. Auslandsreise) bereits vor Ablauf des betreffenden Förderjahres in Schriftform angekündigt wird.

§ 6, Abs. (3), Sätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Für Promovierende ist neben dem Stipendium eine Beschäftigung an der Universität Siegen bei der jeweiligen Mentorin bzw. dem jeweiligen Mentor als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter auf einer Qualifizierungsstelle oder als wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) zulässig mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, eine Kombination einer solchen Beschäftigung mit noch einer weiteren ist nicht zulässig. Eine nicht fachlich einschlägige (wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche) Beschäftigung ist maximal im Umfang von 5 Wochenstunden zulässig.

*Aufgrund des Beschlusses
des Rektorats der Universität Siegen
vom 18.Juni 2020*